GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 31. Juli 1989

in der Rechtssache 206/89 R: S., unterstützt durch Union Syndicale, Brüssel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Antrag auf Aussetzung des Vollzugs)

(89/C 225/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 206/89 R, Herr S., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thierry Demaseure, Michel Deruyver und Gérard Collin, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Boulevard Royal, Luxemburg, unterstützt durch Union Syndicale, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Boulevard Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Henri Etienne und Sean Van Raepenbusch) wegen einstweiliger Anordnung, den Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1989 auszusetzen, durch die die Einstellung des Klägers bei der Kommission als Bediensteter auf Zeit wegen mangelnder körperlicher Eignung abgelehnt worden ist, hat der Richter F. Schockweiler in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1989 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wird als unzulässig zurückgewiesen:
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(1) ABl. Nr. C 216 vom 22. 8. 1989.

Klage des Ivo-Martin-Henri Van Gerwen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 1989

(Rechtssache 237/89)

(89/C 225/04)

Ivo-Martin-Henri Van Gerwen, Piazza Parrochiale 17, 21021 Angera (Varese), Italien, hat am 31. Juli 1989 eine

Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- 1. die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- den Zeitpunkt der Wiederverwendung festzusetzen, die dem Kläger hätte gewährt werden müssen, und die Dienstaltersstufen zu berücksichtigen, die durch die Wiederverwendung bestimmt werden;
- a. die Beklagte zu verurteilen, die Beträge in Höhe der Nettogehälter zu zahlen, die der Kläger erhalten hätte, wenn er tatsächlich am 15. September 1969 oder zu einem späteren Zeitpunkt, der nach den im Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 785/79 (Pizziolo, Slg. 1979, 1343) entwickelten Grundsätzen festzusetzen ist, wiederverwendet worden wäre;
- den Betrag vorläufig vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens auf fünf Millionen bfrs festzusetzen;
- 4. die Zinsen auf 8 % festzusetzen;
- 5. die Beklagte zu verurteilen, die Auslandszulage gemäß Artikel 4 des Anhangs VII des Beamtenstatuts für den Zeitraum zu zahlen, in dem der Kläger nicht bei der Kommission wiederverwendet worden ist;
- die geschuldeten Beträge vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens — auf eine Million bfrs festzusetzen;
- 7. die Beklagte zu verurteilen, fünf Millionen bfrs vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens als Schadensersatz für den gesamten Zeitraum zu zahlen, in dem der Kläger nicht in der Lage war, am Verfahren des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen;
- die Beklagte zu verurteilen, Zinsen in Höhe von 8 % aus dem Betrag von fünf Millionen bfrs zu zahlen, vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens;
- einen oder drei Sachverständige für die Festsetzung des Zeitpunktes zu bestimmen, zu dem der Kläger hätte wiederverwendet werden können, nämlich grundsätzlich am 15. September 1969;
- 10. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger trägt vor, daß er im Anschluß an seinen Urlaub aus persönlichen Gründen am 15. September 1969 hätte wiederverwendet werden müssen oder andernfalls zu einem späteren Zeitpunkt, der nach den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Anwendung von Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe d) des Beamtenstatuts entwickelten Grundsätzen zu bestimmen sei.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Juli 1989

(Rechtssache 239/89)

(89/C 225/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Juli 1989 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. R. Gilmour, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Zahlung von Zinsen im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 aus dem Betrag von 14 083 260 Lit verweigert hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kommission trägt vor, im vorliegenden Fall sei Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 (¹) in seiner Auslegung durch den Gerichtshof im Urteil vom 22. Februar 1989 in der Rechtssache 54/87, Kommission/Italien, anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Juli 1989

(Rechtssache 240/89)

(89/C 225/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Juli 1989 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitrios Gouloussis und Giuliano Marenco, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht bis zum 1. Januar 1987 die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (1), außer den Maßnahmen betreffend die Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung, ergriffen hat.
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die italienischen Behörden hätten in der Mitteilung vom 5. Februar 1988 zugegeben, daß die fragliche Richtlinie noch nicht in der erforderlichen Weise durchgeführt worden sei. Sie hätten später nicht den Erlaß der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Der letzte in der Richtlinie vorgesehene Termin sei der 1. Januar 1987 gewesen, außer für die Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung, für die die Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 durchzuführen sei. Daraus folge, daß die Italienische Republik, abgesehen von den Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung, gegen ihre Verpflichtung, die Richtlinie innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, verstoßen habe.

(1) ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil vom 5. Juli 1989 des Tribunal de grande instance Paris (1. Kammer — 1. Sektion) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Société d'Application et de Recherches en Pharmacologie Sarl gegen Chambre Syndicale des Raffineurs et Conditionneurs de Sucre en France u. a.

(Rechtssache 241/89)

(89/C 225/07)

Das Tribunal de grande instance Paris (1. Kammer — 1. Sektion) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 5. Juli 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. August 1989, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Société d'Application et de Recherches en Pharmacologie Sarl gegen Chambre Syndicale des Raffineurs et Conditionneurs de Sucre en France u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage: